



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 46 (S. 388-416)**
Titel **Änderung des Angestelltenreglements**
Ordnungsnummer
Datum 08.12.1976

[S. 388] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Reglement über die Dienstverhältnisse der Verwaltungs- und Betriebsangestellten (Angestelltenreglement) vom 21. Februar 1973 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2. Massgebend für die Kündigungsfrist ist das Dienstjahr im Zeitpunkt der Kündigung.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

§ 11 Abs. 1. Die Angestellten haben ihren Wohnsitz grundsätzlich innerhalb des Gebiets des Kantons Zürich zu wählen.

Ausnahmsweise kann die Direktion aus wichtigen Gründen im Einvernehmen mit der Personalkommission einen ausserkantonalen Wohnsitz bewilligen.

§ 21 Abs. 2. Für Überzeit von mehr als 20 Stunden im Kalendermonat ist die Bewilligung der Direktion einzuholen.

§ 28 Abs. 1 erster Satz. Die Vergütung für Nachtdienst beträgt für jede Arbeitsstunde Fr. 2.20, diejenige für Sonntagsdienst für jede Arbeitsstunde einen Viertel des massgebenden Stundenansatzes aufgrund der wöchentlichen Arbeitszeit und der Höchstbesoldung der Besoldungsklasse, in welcher der Angestellte eingereiht ist, mindestens jedoch Fr. 2.–.

§ 73 Abs. 1. Die Benützung des Amtstelefons zu privaten Zwecken ist auf dringliche Angelegenheiten zu beschränken.

Benützung des
Amtstelefons

§ 74. Als Diensttelefone gelten Amtsanschlüsse in Dienstwohnungen.

Diensttelefone

§ 75. Für Diensttelefone wird den Mietern von Dienstwohnungen von der nächsten Mietzinserhöhung an ein Anteil der Abonnementsgebühren von monatlich Fr. 10.– verrechnet. // [S. 389]

Kosten, Anteile

Die Belastung mit weitergehenden Anteilen oder den vollen Gebühren bleibt Vorbehalten.

Bei dienstlicher Versetzung können die Installationskosten sowie die Kosten von Netzanschlüssen nach Massgabe der dienstlichen Interessen voll oder teilweise zulasten des Staates übernommen werden.

§ 80. Bezogen auf das Kalenderjahr beträgt der Ferienanspruch für:
Angestellte und Lehrlinge bis zum Kalenderjahr, in 20 Arbeitstage
welchem sie das 20. Altersjahr zurücklegen (4 Wochen)

Angestellte der Besoldungsklassen A–18 AR/1–14
BVO vom Kalenderjahr an, in welchem sie das 21.
Altersjahr zurücklegen 15 Arbeitstage
(3 Wochen)

Angestellte vom Kalenderjahr an, in welchem sie das
12. Dienstjahr im Staatsdienst oder das 40. Altersjahr
zurücklegen 20 Arbeitstage
(4 Wochen)

Pflege- oder Operationspersonal mit Diplom oder FA,
SRK, Hebammen, Röntgenassistentinnen, im
Strahlungsbereich tätiges Personal der
Nuklearmedizin und Strahlentherapie, Angestellte ab
Klasse 15 BVO, unabhängig vom Lebens- und
Dienstalder 20 Arbeitstage
(4 Wochen)

Angestellte der Besoldungsklassen A–18 AR/1–22
BVO vom Kalenderjahr an, in welchem sie das 55.
Altersjahr zurücklegen 25 Arbeitstage
(5 Wochen)

§ 82. Die Ferien sind so zu verteilen, dass sich das Personal, soweit dies die Natur des Dienstes zulässt, ohne Anstellung bezahlter Aushilfen oder Ablöser gegenseitig vertreten kann. Ferienverteilung

§ 83. Der zuständige Vorgesetzte bestimmt den Zeitpunkt der Ferien und nimmt dabei auf die Wünsche der Angestellten soweit Rücksicht, als dies mit den Interessen des Betriebs vereinbar ist. // [S. 390] Bezug der Ferien

Die Ferien sollen, um den Erholungszweck zu wahren, im Laufe des Kalenderjahres in der Regel voll oder in grösseren zusammenhängenden Teilen bezogen werden. Bei jugendlichen Angestellten müssen wenigstens zwei Ferienwochen zusammenhängen.

Die Direktionen können für eine Ferienwoche den tageweisen Bezug bewilligen. In der Ferienkontrolle ist ein solcher tageweiser Bezug besonders zu vermerken.

Ferien, die im laufenden Kalenderjahr aus dienstlichen oder triftigen persönlichen Gründen (Krankheit, Unfall usw.) nicht bezogen werden können, sollen bis spätestens Mitte des folgenden Kalenderjahres nachbezogen werden. Solche Übertragungen bedürfen der Bewilligung durch die Direktion.

§ 100. Dienstaussetzungen wegen Krankheit oder Nichtbetriebsunfalls werden hinsichtlich der Besoldungszahlung gleich behandelt. Für die Heilungskosten sowie für Taggeldleistungen zur Deckung von Besoldungsausfällen wegen Krankheit oder Nichtbetriebsunfalls (für letztere nur, soweit nicht durch die allfällige Mitgliedschaft bei der Nichtbetriebsunfallversicherung der SUVA bereits gedeckt) haben sich die Angestellten selbst ausreichend zu versichern.

§ 101 Abs. 1 und 2 unverändert.

Dienstaussetzungen gegen Ende eines Dienstjahres und solche am Anfang des nachfolgenden Dienstjahres sind, sofern sie nicht durch

eine effektive Dienstaufnahme von mindestens einem Monat unterbrochen sind, als zusammenhängend zu betrachten und mit ihrer Gesamtdauer auf die im neuen Dienstjahr vorgesehene Dauer der Besoldungszahlung anzurechnen.

Unter Vorbehalt von Abs. 3 bestimmt sich der jeweilige Besoldungsanspruch vom dritten Dienstjahr an, indem vom ersten Tag einer Aussetzung an eine Frist von sechs Monaten, höchstens aber bis zum Beginn des dritten Dienstjahres zurückgezählt wird. Liegen innerhalb dieser Frist keine Dienstaussetzungen vor, gilt der volle vom dritten Dienstjahr an vorgesehene Besoldungsanspruch bzw. lebt dieser wiederum voll auf. Andernfalls werden die Dienstaussetzungen zusammengezählt und mit ihrer Gesamtdauer auf die vom dritten Dienstjahr an vorgesehene Dauer der Besoldungszahlung angerechnet. Ausgenommen von der Anrechnung sind Dienstaussetzungen wegen Betriebsunfalls.
// [S. 391]

§ 102. In Fällen, in denen eine Besoldungskürzung für den Angestellten eine besondere Härte darstellt, kann die Direktion im Einvernehmen mit der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen teilweise oder ganz auf die Kürzung verzichten.

Verzicht auf
Besoldungs-
kürzung

§ 103. Für Dienstaussetzungen innerhalb der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses, insbesondere auch in Fällen, in denen der vereinbarte Stellenantritt wegen Krankheit oder Nichtbetriebsunfalls aufgeschoben werden muss, wird die Besoldungszahlung unter dem Vorbehalt gewährt, dass der Dienstaussetzung jeweils mindestens eine Dienstanwesenheit im Umfang der dreifachen Dauer der Dienstaussetzung nachfolgt. In Fällen, in denen diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Besoldungszahlung für die Dienstaussetzung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

§ 105. Ist ein Angestellter nach Ablauf der Zeit, für die er bei Krankheit oder Unfall die volle Besoldung bezieht, vorübergehend nur teilweise arbeitsfähig und wird er entsprechend beschäftigt, wird die Besoldung längstens während drei Monaten ungekürzt ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die Anrechnung allfälliger Taggelderleistungen.

§ 131. Angestellten auf Stundenlohnbasis wird, sofern der Ferienanspruch nicht bereits im vereinbarten Ansatz inbegriffen bzw. durch einen entsprechenden Zuschlag auf diesen berücksichtigt ist, bei einem Ferienanspruch von drei Wochen auf je 152 und bei einem Anspruch von vier Wochen auf je 114 und bei einem solchen von fünf Wochen auf je 92 ausgewiesene Arbeitsstunden ein Ferientag eingeräumt. Überstunden werden bei der Bemessung des Ferienanspruchs nicht berücksichtigt.

Anhang C

§ 3. Angestellten, die vorübergehend als Vorarbeiter einer Gruppe von in der Regel mindestens drei unterstellten Arbeitern verwendet

Vergütung für
vorübergehende



werden, wird eine Gruppenführerzulage von Fr. 1.– in der Stunde ausgerichtet.

Verwendung als
Vorarbeiter

§ 4. Für ständige Arbeiten mit Teer, Bitumen oder Kaltasphalt wird eine Vergütung von Fr. –.50, für die Bedienung von Teerapparaten, wie Brause, Pumpe oder Feuerung, das // [S. 392] Absanden geteeter Flächen oder grösserer zusammenhängender Flächen im Kaltverfahren, Belagseinbau, Sandstrahlarbeiten im Fahrzeugunterhalt sowie für Bodenmarkierungsarbeiten und die Handhabung von Presslufthämmern eine Vergütung von Fr. 1.– in der Stunde ausgerichtet.

Vergütung für
Teer- und
Bodenmarkierungs
arbeiten

Die bisherigen §§ 3 und 4 werden §§ 5 und 6.

Anhang F

Neuer Titel:

Besondere dienstrechtliche Bestimmungen für das Personal des Hausdienstes

§ 1. Im Rahmen der Hausdienstorganisation ist das Personal des Hausdienstes (Chefs Hausdienst, Hausmeister, Hauswarte, Abwarte, Personal der Reinigungsequipen, Reinigungspersonal auf Stundenlohnbasis) dem Hochbauamt oder einem in § 2 besonders bezeichneten Vorgesetzten bzw. Hausvorstand unterstellt.

Unterstellung,
Zuständigkeit

§ 2. Zur Anstellung, Arbeitszuweisung und Entlassung des auf Stundenlohnbasis beschäftigten Reinigungspersonals sind nach den massgebenden Lohn- und Reinigungsnormen zuständig:

Anstellung,
Arbeitszuweisung
und Entlassung

a) Direktion der Justiz

- Strafanstalt/Kolonie Ringwil,
Bezirksgefängnisse,
Arbeitserziehungsanstalt Uitikon Direktor/Verwalter

b) Direktion der Polizei

- Polizeikaserne, Büro- und
Logierhäuser, Offiziersposten,
Polizeiposten, -stationen, -stützpunkte Polizeikommandant
- Strassenverkehrsamt Amtschef

c) Direktion des Militärs

- Militärkaserne,
Kantonskriegskommissariat Kantonskriegskommissär/
Zeughausverwalter
- Kreiskommandi Kreiskommandant¹
- Zivilschutzzentrum Verwalter // [S. 393]

d) Direktion der Finanzen



- Realisierbare Liegenschaften und Liegenschaften der von der Finanzdirektion verwalteten Fonds (Schloss Waltalingen, Schloss Laufen, Vordere Au, Bockengut usw.) sowie solche der Beamtenversicherungskasse
Chef
Liegenschaftenverwaltung²
- e) Direktion der Volkswirtschaft
 - Amt für Luftverkehr
Direktor²
 - Landwirtschaftliche Schulen/Land- und hauswirtschaftliche Schulen
Direktor, Schulleiter
 - Zweigbetrieb Neftenbach der Staatskellerei
Verwalter
- f) Direktion des Gesundheitswesens
 - Spitäler, Psychiatrische Kliniken, Krankenhäuser
Verwaltungsdirektor/
Verwalter
 - Kantonales Laboratorium
Kantonschemiker
 - Zentralwäscherei
Leiter
- g) Direktion des Erziehungswesens
 - Lehrmittelverlag
Chef
 - Mittelschulen, Technikum Winterthur
Direktor, Rektor
 - Rektorat und Kollegiengebäude, Hochschulportanlage, der Zentralverwaltung der Universität unterstellte Institute und Seminarier
Leiter der Betriebsabteilung der Universität
 - Gehörlosenschule
Direktor
 - Haushaltungsschule Mariasee, Weesen
Leiterin der Abteilung Handarbeit und Hauswirtschaft
 - Institute, die der Erziehungsdirektion unterstellt sind, einschliesslich Tierspital
Direktor, Verwalter
// [S. 394]
- h) Direktion der öffentlichen Bauten
 - Gebäude und Räumlichkeiten der Zentral- und der Bezirksverwaltung (einschliesslich Bezirksgerichte, Rathaus, Staatsarchiv, Schloss Kyburg), ferner Obergericht und Verwaltungsgericht, kirchliche Zentralverwaltung
Chef des Hausdienstes
 - Fernheizkraftwerk
Betriebsleiter
 - Werkhöfe
Verwalter



– Liegenschaften des
Hauptstrassenfonds, der
Nationalstrassen usw.

Chef Abt. Landerwerb

i) Notariate

Notar³

Unabhängig von den obigen Zuständigkeiten fällt die Überwachung der Arbeit des Reinigungspersonals in den Verantwortungsbereich der Chefs der einzelnen Ämter, Abteilungen oder Betriebe bzw. der Hausvorstände.

Wo Dienststellen aus verschiedenen Zuständigkeitsbereichen in engster Nachbarschaft zueinander untergebracht sind, ist der Reinigungsdienst zu koordinieren bzw. innerhalb eines Gebäudes oder Gebäudekomplexes von der Stelle zu betreuen, welcher die Hausvorstandsaufgabe obliegt oder welche die grösste Reinigungsfläche aufweist.

Änderungen und Ergänzungen der obigen Zuständigkeiten werden von der Vorgesetzten Direktion im Einvernehmen mit der Baudirektion durch Verfügung festgelegt.

§ 3. Dauer und Schichtung der Arbeitszeit sind von den in § 2 bezeichneten Stellen von Fall zu Fall nach den dienstlichen Bedürfnissen festzulegen.

Arbeitszeit

§ 4. In bezug auf die allgemeinen dienstrechtlichen Regelungen gelten für das bei voller Arbeitszeit beschäftigte Haus-

Allgemeine
Bedingungen,
Entlohnung

1 soweit in bezug auf die Büroreinigung selbständig

2 soweit nicht eine andere Zuständigkeitsregelung festgelegt ist

3 soweit nicht in Gebäuden untergebracht, in denen der Reinigungsdienst durch eine andere Stelle organisiert wird

// [S. 395]

dienstpersonal die einschlägigen Bestimmungen des Angestelltenreglements; für das in Teilzeitarbeit beschäftigte Hausdienstpersonal gelten diese Bestimmungen sinngemäss. Die Einreihung des auf Jahresbesoldungsbasis beschäftigten Personals des Hausdienstes richtet sich nach Anhang H des Angestelltenreglements. Die für das auf Stundenlohnbasis beschäftigte Reinigungspersonal massgebenden Ansätze sind im Anhang J des Reglements festgelegt.

§ 5. Bei Teilzeitbeschäftigten kann der Ferienanspruch auf Gesuch des Angestellten hin auf die dem Verhältnis der durchschnittlichen effektiven zur massgebenden vollen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechenden Zahl voll bezahlter Ferientage umgerechnet werden.

Ferienanspruch
von Teilzeit-
beschäftigten

§ 6. Das Personal des Hausdienstes (einschliesslich das auf Stundenlohnbasis beschäftigte Reinigungspersonal) ist nicht bei der SUVA versichert. Es gelten somit die Vorschriften über Nichtbetriebs- und Betriebsunfälle gemäss Abschnitten XV und XVI des

Betriebs- und
Nichtbetriebs-
unfallversicherung

Reglements.

Anhang G

Ziffer 2. Anfangsbesoldung für Minderjährige.

Bei der Festsetzung der Anfangsbesoldung von minderjährigen Angestellten ist grundsätzlich für jedes Altersjahr unter dem vollendeten 20. Altersjahr ein Abzug in der Höhe einer Stufe der betreffenden Besoldungsklasse vorzunehmen. Gegebenenfalls kann in diesem Rahmen auch die Einreihung in einer tieferen Klasse erfolgen.

Anhang H

Ziffer 1 Absatz 2 (neu)

Bei einzelnen Funktionen verwendete Abkürzungen:

m. v. V. = mit vermehrter Verantwortung

m. b. A. = mit besonderen Aufgaben

SRK = Schweizerisches Rotes Kreuz

Ziffer 4. Anfangsbesoldung für Minderjährige

Massgebend ist die Regelung gemäss Anhang G Ziffer 2. // [S. 396]

Klasse Fr.

A	16367–18887	Haus- und Küchenpersonal
1	17257–20129	Haus- und Küchenpersonal Hilfspersonal der Wäscherei, Glättereier, Nähereier und Lingerie
2	18146–21370	Haus- und Küchenpersonal Hilfspersonal der Land- und Forstwirtschaft Hilfspersonal der Wäscherei, Glättereier, Nähereier und Lingerie
3	19036–22604	Haus- und Küchenpersonal Hilfsarbeiter Hilfspersonal der Land- und Forstwirtschaft Hilfspersonal in Spitälern und Krankenhäusern Hilfspersonal der Wäscherei, Glättereier, Nähereier und Lingerie
4	19925–23853	Haus- und Küchenpersonal mit Fachkenntnissen Hilfsarbeiter Hilfspersonal der Land- und Forstwirtschaft Hilfspersonal in Spitälern und Krankenhäusern Hilfspersonal der Wäscherei, Glättereier, Nähereier und Lingerie mit Fachkenntnissen



- Tierpflegergehilfe
- 5 20832–25192 Haus- und Küchenpersonal m. v. V.
Hilfsarbeiter
Hilfspersonal der Land- und Forstwirtschaft
mit Fachkenntnissen
Hilfspersonal in Spitälern und Krankenheimen
m. v. V. // [S. 397]
- Klasse Fr.
- 5 20832–25192 Hilfspersonal der Wäscherei, Glättere
i, Näherei und Lingerie m. v. V.
Pfleger-/Schwesternhilfe in Krankenheimen
Spitalgehilfin
Tierpflegergehilfe m. v. V.
- 6 21739–26531 Abwartgehilfe
Glätterin
Handwerkergehilfe
Haus- und Küchenpersonal m. b. A.
Heizer
Hilfsköchin
Hilfslaborant
Hilfspersonal in Spitälern und Krankenheimen
m. b. A.
Landwirtschaftlicher Angestellter
Lingère
Magazingehilfe
Parkhaus-Kassierin des Flughafens
Parkplatzpersonal des Flughafens
Pfleger-/Schwesternhilfe in Krankenheimen
Portiergehilfe
Spitalgehilfin
Zahnarztgehilfin
- 7 22646–27862 Abwart
Glätterin
Handwerkergehilfe m. v. V.
Heizer
Hilfsköchin m. v. V.
Hilfslaborant
Technischer Institutsangestellter // [S. 398]



Klasse Fr.

- 7 22646–27862 Landwirtschaftlicher Angestellter
Landschaftspfleger
Lernpfleger/-schwester der Psychiatrie
während der dreijährigen Lehre
Lingère
Magaziner
Parkhaus-Kassierin des Flughafens
Park- und Torkontrolleur des Flughafens
Pflegepersonal mit Fachausweis SRK
Pfleger-/Schwesternhilfe m. v. V. in
Krankenheimen
Platzdienstarbeiter des Flughafens
Portiergehilfe
Strassenunterhaltsarbeiter
Tierpfleger am Tierspital, in Spitälern und
Instituten
Waldarbeiter
Wäschereiangestellter
Wasserbauarbeiter
Zahnarztgehilfin
- 8 23641–29281 Abwart
Anlagen-Überwachungsangestellter der
Parkhäuser des Flughafens
Buschauffeur des Flughafens
Chauffeur
Diätkoch/Diätköchin
Equipenchef im Hausdienst
Funkwart des Flughafens
Glätterin mit Lehrabschluss
Handwerker // [S. 399]

Klasse Fr.

- 8 23641–29281 Heizer mit Fachausbildung
Technischer Institutsangestellter mit
Fachkenntnissen
Koch
Köchin
Laborant
Landschaftspfleger



Landwirtschaftlicher Angestellter m. v. V.
Leiterin eines Personalrestaurants
Lingère m. v. V.
Magaziner
Melker
Nachtwächter
Parkhaus-Kassierin des Flughafens
Park- und Torkontrollleur des Flughafens
Pâtissier
Pflegepersonal mit Fachausweis SRK
Platzdienstarbeiter des Flughafens
Portierablöser
Serviceangestellter des Flughafens
Sterilisationsangestellter
Strassenwärter
Tierpfleger am Tierspital, in Spitälern und
Instituten
Waldarbeiter/Waldfacharbeiter (Forstwart)
Wäschereiangestellter
Wasserbauarbeiter
Weissnäherin und Schneiderin mit
Lehrabschluss
Zahnarztgehilfin m. v. V. // [S. 400]

Klasse Fr.

9 24744–30888 Anlagen-Überwachungsangestellter der
Parkhäuser des Flughafens
Angestellter der Flugsteigaufsicht des
Flughafens
Apothekenhelferin
Aufseher und Aufseherin der Strafanstalt und
der Bezirksgefängnisse
Buschauffeur des Flughafens
Chauffeur m. v. V.
Diätassistentin
Diätkoch/Diätköchin
Ergotherapeutin
Equipenchef im Hausdienst
Flughafenwächter/Gefreiter der
Flughafenwache



Funkwart des Flughafens
Geflügelzüchter mit Fachausweis
Gehilfen der Werkmeister der
Arbeitserziehungsanstalt
Handwerker
Hauswart
Stellvertretende Hauswirtschaftsleiterin
Hebamme
Heizer-Handwerker
Technischer Institutsangestellter m. v. V.
Koch
Köchin m. v. V.
Laborant
Facharbeiter im Landschaftsschutz
Landwirtschaftlicher Angestellter m. v. V.
// [S. 401]

Klasse Fr.

9 24744 30888 Leiterin eines Personalrestaurants
Logopädin
Magaziner m. v. V.
Meisterknecht
Melker
Nachtwächter in grössern Betrieben
Oberglätterin
Orthoptistin
Parkhaus-Kassierin des Flughafens m. v. V.
Park- und Torkontrolleur des Flughafens
m. v. V.
Pâtissier
Pflegepersonal mit Diplom SRK (dreijährige
Ausbildung) oder mit gleichwertiger
Ausbildung
Pflegepersonal mit Fachausweis SRK m. v. V.
(insbesondere Chronischkrankenpflege)
Photograph
Physiotherapeut
Platzdienstarbeiter des Flughafens
Portier
Röntgenassistentin



Serviceangestellter des Flughafens
Sterilisationsangestellter m. v. V.
Strassenwärter
Tierpfleger am Tierspital, in Spitälern und
Instituten
Waldfacharbeiter (Forstwart)
Wäschereiangestellter
Facharbeiter im Wasserbau
Weissnäherin und Schneiderin mit
Lehrabschluss
Zahnarztgehilfin m. b. A. // [S. 402]

Klasse Fr.

10 25865–32585 Anästhesiepfleger/Anästhesieschwester
Angestellter der Flugsteigaufsicht des
Flughafens
Anlagen-Überwachungsangestellter der
Parkhäuser des Flughafens
Apothekenhelferin m. v. V.
Aufseher und Aufseherin der Strafanstalt und
der Bezirksgefängnisse
Brandwächter des Feuerwehr- und
Rettungsdienstes des Flughafens
Buschauffeur des Flughafens
Chauffeur-Mechaniker
Diätassistentin
Diätkoch/Diätköchin m. v. V.
Ergotherapeutin
Equipenchef im Hausdienst m. v. V.
Flughafenwächter/Gefreiter der
Flughafenwache
Funkwart des Flughafens
Geflügelzüchter mit Fachausweis
Handwerker
Hauswart
Stellvertretende Hauswirtschaftsleiterin
Hebamme mit Schwesternausbildung
Technischer Institutsangestellter m. b. A.
Koch m. v. V.
Köchin m. b. A.

Laborant // [S. 403]

Klasse Fr.

10 25865–32585 Landwirtschaftlicher Angestellter m. b. A.
Leiterin eines Kinderhorts
Leiterin eines Personalrestaurants
Logopädin
Magazinchef
Meisterknecht
Melker
Oberglätterin
Oberlingère
Oberwäscher
Operationspfleger
Operationsschwester
Orthoptistin
Parkhaus-Kassierin des Flughafens m. b. A.
Park- und Torkontrolleur des Flughafens
m. b. A.
Patissier m. v. V.
Pflegepersonal mit Diplom SRK (dreijähriger
Lehre) oder gleichwertiger Ausbildung
Pflegepersonal mit Fachausweis SRK m. b. A.
(insbesondere Chronischkrankenpflege)
Photograph m. v. V.
Physiotherapeut m. v. V.
Platzdienstarbeiter des Flughafens m. v. V.
Portier m. v. V.
Postdienstangestellter am Kantonsspital
Zürich
Präparator
Röntgenassistentin m. v. V. // [S. 404]

Klasse Fr.

10 25865–32585 Sektionspfleger
Serviceangestellter des Flughafens m. b. A.
Strassenwärter
Tierpfleger m. v. V. am Tierspital, in Spitälern
und Instituten
Waldfacharbeiter (Forstwart)
Facharbeiter im Wasserbau



- Zahntechniker
- 11 26986–34258 Anästhesiepfleger/Anästhesieschwester
m. v. V.
Angestellter der Flugsteigaufsicht des
Flughafens
Anlagen-Überwachungsangestellter der
Parkhäuser des Flughafens m. v. V.
Arztgehilfe der Strafanstalt
Aufseher der Strafanstalt und der
Bezirksgefängnisse m. v. V.
Brandwächter des Feuerwehr- und
Rettungsdienstes des Flughafens
Buschauffeur des Flughafens m. v. V.
Chauffeur-Mechaniker m. b. A.
Chauffeur beim Strassenverkehrsamt
Chefmagaziner
Diätkoch m. b. A
Diätleiterin
Ergotherapeutin m. v. V.
Flughafenwächter/Gefreiter der
Flughafenwache // [S. 405]
- Klasse Fr.
- 11 26986–34258 Funkwart des Flughafens m. v. V.
Förster
Hangarchef-Stellvertreter des Flughafens
Hauswart m. b. A.
Hauswirtschaftsleiterin
Hebamme m. v. V.
Koch m. b. A.
Laborant m. b. A.
Logopädin m. v. V.
Meisterknecht m. v. V.
Oberglätterin m. b. A.
Oberköchin in grössern Betrieben
Oberlingère in grössern Betrieben
Obermelker
Oberwäscher in grössern Betrieben
Operationspfleger m. v. V.
Operationsschwester m. v. V.



Orthoptistin m. v. V.
Patissier m. b. A.
Pflegepersonal m. v. V.
Photograph m. b. A.
Physiotherapeut m. b. A.
Portier m. b. A.
Präparator m. v. V.
Röntgenassistent am Tierspital
Röntgenassistentin m. b. A.
Sektionspfleger m. v. V.
Spezialhandwerker
Tierpfleger m. b. A. am Tierspital, in Spitälern
und Instituten // [S. 406]

Klasse Fr.

- | | | |
|----|-------------|--|
| 11 | 26986–34258 | Vorarbeiter
Zahnhygienikerin
Zahntechniker
Stellvertreter des Leiters der
Zentralsterilisation am Kantonsspital Zürich |
| 12 | 28133–36253 | Abteilungstierpfleger am Tierspital und in
Spitälern
Anästhesiepfleger/Anästhesieschwester
m. b. A.
Aufseher der Strafanstalt und der
Bezirksgefängnisse m. b. A.
Chauffeur beim Strassenverkehrsamt
Chef des Haus- und Reinigungsdienstes in
grössern Betrieben
Cheflaborant
Chefmagaziner
Chefpatissier
Chefphotograph
Diätleiterin in grössern Betrieben
Ergotherapeutin m. b. A.
Flughafenwächter/Gefreiter der
Flughafenwache
Förster
Gefreiter des Feuerwehr- und
Rettungsdienstes des Flughafens |



Gruppenchefs des Busdienstes des
Flughafens
Technischer Gruppenleiter in Betrieben
Hangarchef des Flughafens
Hausmeister
Hauswirtschaftsleiterin // [S. 407]

Klasse Fr.

12 28133–36253 Hebamme m. b. A.
Koch in leitender Stellung
Labortechniker
Leiter der Anlagen-Überwachung der
Parkhäuser des Flughafens
Leiter der Flugsteigaufsicht des Flughafens
Leiter des Funkwartdienstes des Flughafens
Meisterknecht m. v. V.
Oberhebamme
Oberköchin in grössern Betrieben
Oberlingère in grössern Betrieben
Obermelker m. v. V.
Oberpfleger-Stellvertreter am Tierspital
Operationspfleger/Operationsschwester
m. b. A.
Orthoptistin m. b. A.
Pflegepersonal m. b. A.
Physiotherapeut m. b. A.
Physiotherapeut mit Unterrichtstätigkeit
Portier in leitender Stellung
Präparator m. b. A.
Röntgenassistentin in leitender Stellung
Röntgenassistent in leitender Stellung am
Tierspital
Röntgenassistentin mit Unterrichtstätigkeit
Schulpfleger und Schulschwester
Sektionspfleger m. b. A.
Spezialhandwerker // [S. 408]

Klasse Fr.

12 28133–36253 Vorarbeiter m. v. V.
Leiter der Wäscherei in Rheinau und am
Kantonsspital Winterthur

- Zahnhygienikerin
Zahntechniker
- 13 29513–38353 Abteilungspfleger/Abteilungsschwester
Leitender Anästhesiepfleger/leitende
Anästhesieschwester
Leiter der Arbeitstherapie
Aufseher der Strafanstalt und der
Bezirksgefängnisse m. b. A.
Stellvertreter des Chefs des Haus- und
Reinigungsdienstes am Kantonsspital Zürich
Cheflaborant
Chefphotograph m. b. A.
Chefphysiotherapeut
Leitender Ergotherapeut/leitende
Ergotherapeutin
Gefreiter des Feuerwehr- und
Rettungsdienstes des Flughafens
Flughafen Wächter/Gefreiter der
Flughafenwache
Förster
Garagechef
Handwerkermeister
Hausmeister
Hauswirtschaftsleiterin
Küchenchef
Labortechniker
Materialverwalter-Stellvertreter
Obergärtner // [S. 409]
- Klasse Fr.
- 13 29513–38353 Oberhebamme in grössern Betrieben
Oberköchin in leitender Stellung
Oberlingère m. b. A.
Oberpfleger-Stellvertreter am Tierspital
Leitende Orthoptistin am Kantonsspital Zürich
Physiotherapeut mit Unterrichtstätigkeit
Röntgenassistentin mit Unterrichtstätigkeit
Röntgenoberassistentin
Schulpfleger/Schulschwester
Leitender Sektionspfleger



- Speisemeister
Technischer Fachspezialist
Werkführer der landwirtschaftlichen Schulen
und der landwirtschaftlichen Betriebe
Stellvertreter des Werkführers der Strafanstalt
Werkmeister der Strafanstalt und der
Arbeitserziehungsanstalt
Zahnhygienikerin
Zahntechniker m. v. V.
Leiter der Zentralsterilisation am
Kantonsspital Zürich
- 14 31148–40500 Abteilungspfleger/Abteilungsschwester
m. b. A.
Leitender Anästhesiepfleger am Kantonsspital
Zürich
Leitende Anästhesieschwester am
Kantonsspital Zürich
Leiter der Arbeitstherapie // [S. 410]
- Klasse Fr.
- 14 31148–40500 Cheflaborant m. b. A.
Chefphysiotherapeut mit Unterrichtstätigkeit
Chefportier am Kantonsspital Zürich
Diät- und Schulleiterin am Kantonsspital
Zürich
Förster
Korporal des Feuerwehr- und
Rettungsdienstes des Flughafens
Garagechef in grössern Betrieben
Handwerkermeister
Hausmeister m. b. A.
Hauswirtschaftsleiterin m. v. V.
Korporal der Flughafenwache
Küchenchef
Materialverwalter in grössern Betrieben
Stellvertreter des Leiters des Platzunterhalts
des Flughafens
Stellvertreter des Oberaufsehers des
Bezirksgefängnisses Zürich
Obergärtner
Oberhebamme in grössern Betrieben



Oberköchin in leitender Stellung
Oberpfleger am Tierspital
Oberpfleger/Oberschwester auf kleinern oder
mittlern Abteilungen
Leitende Orthoptistin am Kantonsspital Zürich
Röntgenoberassistent/Röntgenoberassistentin
an den Kantonsspitalern
Schulpfleger/Schulschwester // [S. 411]

Klasse Fr.

- 14 31148–40500 Speisemeister in grössern Betrieben
Strassenmeister
Technischer Fachspezialist
Werkführer der landwirtschaftlichen Schulen
und der landwirtschaftlichen Betriebe
Werkmeister der Strafanstalt und der
Arbeitserziehungsanstalt
Werkstättechef
- 15 32820–42804 Leitender Anästhesiepfleger am Kantonsspital
Zürich
Leitende Anästhesieschwester am
Kantonsspital Zürich
Wachtmeister des Feuerwehr- und
Rettungsdienstes des Flughafens
Chef des Haus- und Reinigungsdienstes am
Kantonsspital Zürich
Leitender Chefphysiotherapeut am
Kantonsspital Zürich
Förster
Garagechef in grössern Betrieben
Handwerkermeister m. v. V.
Hauswirtschaftsleiterin m. b. A.
Klinik-Oberpfleger/Klinik-Oberschwester
Küchenchef in grossen Betrieben
Lehrer/Lehrerin für Krankenpflege
Stellvertreter/-vertreterin des Leiters einer
Krankenpflegeschule
Stellvertreter des Leiters des Platzunterhalts
des Flughafens // [S. 412]

Klasse Fr.

- 15 32820–42804 Materialverwalter in grossen Betrieben



- Oberaufseher am Bezirksgefängnis Zürich
Stellvertreter des Oberaufsehers der
Strafanstalt
Oberpfleger/Oberschwester auf mittlern und
grössern Abteilungen
Oberpfleger-Stellvertreter/Oberschwester-
Stellvertreterin am Burghölzli und in Rheinau
Obergärtner m. b. A.
Oberpfleger in Wülflingen
Oberschwester in der Wäckerlingstiftung
Röntgenoberassistent/Röntgenoberassistentin
am Kantonsspital Zürich
Strassenmeister
Technischer Fachspezialist
Wachtmeister der Flughafenwache
(Stellvertreter Postenchef, Chef Dienstwesen,
Chef Bussenwesen, Chef Fahrzeugdienst,
Chef Dienstplanung, Schiessinstruktor)
Werkführer der Strafanstalt und der
landwirtschaftlichen Schulen Werkstättechef
m. v. V.
Leiter der Werkstätten der Strafanstalt und
der Arbeitserziehungsanstalt
- 16 34776–45464 Pikettoffizier-Stellvertreter des Feuerwehr-
und Rettungsdienstes des Flughafens
Leitender Chefphysiotherapeut am
Kantonsspital Zürich // [S. 413]
- Klasse Fr.
- 16 34776–45464 Wachtmeister der Flughafenwache m. b. A.
(Postenchef)
Handwerkermeister m. b. A.
Hauswirtschaftsleiterin m. b. A.
Küchenchef in grossen Betrieben
Stellvertreter/-vertreterin des Leiters/der
Leiterin einer Krankenpflegeschule
Leiterin der Hebammenschule am
Kantonsspital Zürich
Leiter der Werkstätten der Strafanstalt und
der Arbeitserziehungsanstalt
Leiter der Zentralwäscherei der Strafanstalt



- Stellvertreter des Oberaufsehers der
Strafanstalt
Obergärtner des Botanischen Gartens
Oberpfleger/Oberschwester am Burghölzli
und in Rheinau
Oberpfleger/Oberschwester auf grossen
Abteilungen oder grossen Kliniken
Leiter des Platzunterhalts des Flughafens
Technischer Fachspezialist
- 17 36911–48319 Pikettoffizier des Feuerwehr- und
Rettungsdienstes des Flughafens
Feldweibel der Flughafenwache (2.
Stellvertreter des Chefs der Flughafenwache)
Küchenchef am Kantonsspital Zürich
Küchenchef in grossen Betrieben
Leiter/Leiterin einer Krankenpflegeschule
// [S. 414]
- Klasse Fr.
- 17 36911–48319 Leitender Oberpfleger/Leitende
Oberschwester
Wachtmeister der Flughafenwache m. b. A.
unter erhöhter Verantwortung (Chef
Unterhaltungsdienst/Katastropheneinsatz)
Werkstättechef in grossen Betrieben
- 18 39223–51335 Adjutant der Flughafenwache (Stellvertreter
des Chefs der Flughafenwache)
Stellvertreter des Kommandanten des
Feuerwehr- und Rettungsdienstes des
Flughafens
Küchenchef am Kantonsspital Zürich
Leiter der Werkstätten am Kantonsspital
Zürich
Leitender Werkführer in Rheinau
Leitender Werkführer am Strickhof
Leiter/Leiterin einer Krankenpflegeschule
Oberaufseher der Strafanstalt

Anhang J

Entlöhnungsgrundlagen für Reinigungspersonal des Hausdienstes auf Stundenlohnbasis

Das Reinigungspersonal wird nach Massgabe der geleisteten Arbeitszeit auf der Grundlage nach Dienstorten abgestufter Stundenansätze im Monatslohn entschädigt. // [S. 415]

Der Stundenansatz einschliesslich 13. Monatslohn beträgt:

1. Stadt Zürich, Dietikon, Dübendorf, Kloten (einschliesslich Flughafen), Küsnacht, Schlieren, Urdorf

Ständiges Personal ¹		Aushilfen ²			
Grundlohn ³	+ Ferien ⁴	Grundlohn ³ +	Ferienentschädigung ⁵		
			bei Anspruch auf		
			3 W.	4 W.	5 W.
1./2. Dj.		Fr. 10.61	-.65	-.88	1.13
Fr. 10.61	Naturalgewährung unter Bezahlung der während der Dauer der Ferien ausfallenden Arbeitsstunden	Total	11.26	11.49	11.74
ab 3. Dj.		Fr. 11.03	-.68	-.92	1.17
Fr. 11.03	do.	Total	11.71	11.95	12.20
2. Bülach, Horgen, Meilen, Thalwil, Uster, Wädenswil, Wetzikon					
1./2. Dj.		Fr. 9.71	-.60	-.81	1.03
Fr. 9.71	do.	Total	10.31	10.52	10.74
ab 3. Dj.		Fr. 10.03	-.62	-.84	1.07
Fr. 10.03	do.	Total	10.65	10.87	11.10
3. Stadt Winterthur und übrige, nicht unter Ziffer 1 und 2 aufgeführte Gemeinden					
1./2. Dj.		Fr. 8.91	-.55	-.75	-.95
Fr. 8.91	do.	Total	9.46	9.66	9.86
ab 3. Dj.		Fr. 9.24	-.57	-.77	-.98
Fr. 9.24	do.	Total	9.81	10.01	10.22

1 Regelmässig und auf unbestimmte Zeit beschäftigtes Personal.

2 Ablösungsweise und/oder auf bestimmte beschränkte Zeit oder für eine bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgabe angestelltes Personal.



- 3 Stunden-Grundlohn = Bruttolohn einschliesslich Teuerungszulage ab 1. Januar 1977 und einschliesslich 13. Monatslohn.
Die Ansätze sind für den Platz Zürich mit der Stadt Zürich, für den Platz Winterthur ortsüblich koordiniert.
- 4 Bei nicht voller Beschäftigung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Ferienanspruch bis zu der einem vollen Tagwerk entsprechenden Zahl von Arbeitsstunden (8 Std. 48 Min. im Tag, 44 Std. in der Woche) zusammengefasst werden.
- 5 Die Ferienentschädigung ist bei Aushilfen im Stundenansatz inbegriffen und wird mit diesem zusammen ausbezahlt.

// [S. 416]

Für Wochentage, für die eine Arbeitsleistung vereinbart ist, aber in der Verwaltung nicht oder nur halbtags gearbeitet wird, besteht für das ständige Personal Anspruch auf Vergütung des entsprechenden Lohnausfalls.

Aushilfen wird ein solcher Ausfall nicht vergütet; jedoch sind mit ihnen von vornherein entsprechende Vereinbarungen über den Arbeitseinsatz zu treffen.

Die vereinbarten Arbeitsstunden sind auch bei früherem Arbeitsschluss der Verwaltung an Vortagen von Feiertagen grundsätzlich einzuhalten.

II. Die Änderung von § 28 Abs. 1 gilt mit Wirkung ab 1. Januar 1976, diejenige der §§ 74 und 75 ab 1. Juli 1975; die übrigen Änderungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 1977 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 8. Dezember 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Mossdorf

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.05.2015]